

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013 Ausgegeben am 20. Juni 2013 Teil I
100. Bundesgesetz: Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 – BSFG 2013
(NR: GP XXIV RV 2149 AB 2305 S. 204. BR: AB 9005 S. 821.)

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeines

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. Auswahlkriterien:

Kriterien, die für die Auswahl von Maßnahmen und Projekten zur Förderung herangezogen werden;

2. Breitensport:

Sport, der vorwiegend in der Freizeit und nicht zur Erzielung von nationalen oder internationalen Höchstleistungen, sondern aus Freude an der Bewegung, der körperlichen Fitness oder aus gesundheitlichen Aspekten ausgeübt wird;

3. Gesamtösterreichische Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport:

- a) Sportorganisation, die die Anliegen des gesamtösterreichischen Sports vertritt (Österreichische Bundes-Sportorganisation – BSO);
- b) Sportorganisation, die die Olympische Bewegung in Österreich vertritt (Österreichisches Olympisches Comité – ÖOC);
- c) Sportorganisation, die die Paralympische Bewegung in Österreich vertritt (Österreichisches Paralympisches Comité – ÖPC);
- d) Sportorganisation, die die Interessen von Menschen mit Behinderung im Sport vertritt (Österreichischer Behindertensportverband – ÖBSV);
- e) Sportorganisation, die die Special Olympics-Bewegung in Österreich vertritt (Special Olympics Österreich – SOÖ);

4. Gesamtösterreichische Wettkampfveranstaltung (Meisterschaft):

Wettkampfveranstaltung (Meisterschaft), bei der ein Bundes-Sportfachverband als Veranstalter auftritt oder die technischen Funktionäre der Wettkampfveranstaltung benennt;

5. Grundförderung:

Unterstützung für die spezifischen Aufgaben zur Aufrechterhaltung des administrativen und sportlichen Betriebs von Sportorganisationen durch Gewährung von Geldzuwendungen;

6. Internationale Wettkampfveranstaltung (Internationale Meisterschaft):

Wettkampfveranstaltung, die im Rahmen der Bestimmungen des IOC oder des IPC oder des Europäischen Olympischen Comités (EOC) oder einer Organisation der International Organizations of Sports for Disabled (IOSD) oder eines internationalen Sportfachverbands stattfindet oder bei der technische Funktionäre der Wettkampfveranstaltung von diesen benannt werden;

7. Leistungssport/Spitzensport:

Wettkampforientierter Sport mit dem Ziel nationale oder internationale Höchstleistungen hervorzubringen;

8. Maßnahmen- und Projektförderung:

Unterstützung einer klar abgegrenzten, wiederkehrenden Maßnahme oder eines zeitlich begrenzten Projekts im Bereich der Sportförderung;

9. Vorhaben gesamtösterreichischer Bedeutung:

Vorhaben, die über den Interessenbereich eines Landes oder mehrerer Länder für sich allein hinausgehen;